

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1957

Nummer 66

Datum	Inhalt	Seite
29. 10. 57	Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach dem Krankenpflegegesetz . . . . .	267
26. 10. 57	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Dürener Kreisbahn . . . . .	268
	Hinweis für die ständigen Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	268

**Verordnung  
über die Bestimmung der Verwaltungsbehörde  
nach dem Krankenpflegegesetz.**

Vom 29. Oktober 1957.

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des Krankenpflegegesetzes sind für die Erteilung, Zurücknahme und Wiedererteilung einer Erlaubnis gemäß §§ 2 bis 5, § 17 Abs. 2 und 3, § 20 die Landkreise und kreisfreien Städte, im übrigen die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1957.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Stein Hoff.

Der Innenminister:  
Biernat.

GV. NW. 1957 S. 267.

**Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 26. Oktober 1957.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 für die Dürener Kreisbahn.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 8. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich den Kreis Düren dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf der Strecke Zülpich—Embken der Dürener Kreisbahn. Ich genehmige ferner den Abbau der Strecke. Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 (Amtsblatt der Regierung Aachen, Stück 2, vom 9. Januar 1908) sowie den hierzu ergangenen Nachträgen, soweit sie die vorstehend bezeichnete Strecke betreffen.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1957.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Rademacher.

— GV. NW. 1957 S. 268.

**Hinweis  
für die ständigen Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119).

Die nach Sachgebieten geordnete Sammlung des bereinigten Landesrechts 1945—1956 wird den ständigen Beziehern des Gesetz- und Verordnungsblattes voraussichtlich ab Mitte Januar 1958 durch die Post zugestellt.

Für jedes am 1. Oktober 1957 im Abonnement bezogene Exemplar der Ausgaben A und B des Gesetz- und Verordnungsblattes wird ein Sammelband kostenlos geliefert. Im übrigen beträgt der Preis je Sammelband 25,— DM einschl. Verpackung und Porto.

Bestellungen werden erbeten an

Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes —  
Düsseldorf, Elisabethstraße 5

gegen Vorabüberweisung des Betrages von 25,— DM auf das Konto des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 31 823 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf.

— GV. NW. 1957 S. 268.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM**

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)